



## Rundschreiben über das Einführen von Tauben in die Nahrungsmittelkette

Referenz	PCCB/S2/1291129	Datum	15.06.2015
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	Tauben - Sporttauben - Rückverfolgbarkeit - INK		

Verfasst von	Genehmigt von
Herman Vanbeckevoort, Attaché	Lefevre Vicky, Generaldirektorin

### 1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die regulatorischen Anforderungen, die beim Einführen von Tauben, einschließlich Sporttauben, in die Nahrungsmittelkette zu beachten sind, nochmals durchzugehen.

### 2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für:

- a. Taubenzüchter, die ihre Sporttauben direkt oder über eine dritte Person für den Verzehr durch Dritte in die Nahrungsmittelkette einführen;
- b. Halter von Fleishtauben (von Sporttauben stammend oder nicht), deren Tauben direkt oder über eine dritte Person für den Verzehr durch Dritte in die Nahrungsmittelkette eingeführt werden;
- c. Taubenhändler, dessen Tauben für die Nahrungsmittelkette bestimmt sind;
- d. Geflügelschlachthöfe, in denen (auch) Tauben geschlachtet werden;
- e. Tierärzte, die Tauben, die der Lebensmittelerzeugung dienen, behandeln.

Das vorliegende Rundschreiben gilt NICHT für:

- f. Taubenzüchter, die ihre eigenen Sporttauben bei sich zu Hause für ihren privaten Bedarf schlachten (siehe auch Punkt 7.2);
- g. Taubenzüchter, die ihre Sporttauben nie in die Nahrungsmittelkette einführen (diese Sporttauben werden dann nicht zum Geflügel, sondern zu den Vögeln gezählt);
- h. Händler für Sporttauben, die für Sport- oder Freizeitzwecke bestimmt sind.

### **3. Referenzen**

#### **3.1. Gesetzgebung**

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004, (EG) Nr. 882/2004 vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004.

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

Königlicher Erlass vom 23. Mai 2000 zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Bezug auf den Erwerb, die Depothaltung, die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt und in Bezug auf den Besitz und die Verabreichung von Tierarzneimitteln durch den Verantwortlichen für die Tiere.

Königlicher Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Königlicher Erlass vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben.

Ministerieller Erlass vom 20. September 2010 über das Muster und den Inhalt der Informationen zur Nahrungsmittelkette.

### 3.2. Andere

1. Dokumentation der Europäischen Union:

[http://ec.europa.eu/food/safety/international\\_affairs/trade/poultry\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/trade/poultry_en.htm)

2. Muster des Antragsformulars für eine Registrierung bei der FASNK:

<http://www.favv-afsca.fgov.be/agrements/modeleduformulairededemande.asp>

3. Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Geflügel: Rundschreiben Nr. PCCB/S3/570888:

<https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tierischeprodukte/rundschreiben/default.asp#PCCB570888>

4. Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK): Geflügelsektor:

<https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tiere/ink/geflugel/>

## 4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

**FASNK:** Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette;

**BOOD:** Anbieterdatenbank der FASNK (Banque des opérateurs – Operatorendatabank);

**Geflügelbetrieb:** Niederlassung, in der Zucht- oder Nutzgeflügel gezüchtet oder gehalten wird;

**INK:** Informationen zur Nahrungsmittelkette;

**Taubenhaus:** Ort mit einem oder mehreren Taubenschlägen, der geografisch anhand einer Adresse identifizierbar ist und an dem Taubensport betrieben wird;

**Fleischtaube:**

- **Spezifische Fleischtaube:** Taube, beringt oder nicht, die für die Fleischerzeugung gehalten oder gezüchtet wird;
- **Merztaube:** Sporttaube in einem Taubenhaus als Geflügelbetrieb (siehe Punkt 5), die nach dem Einsatz im Rahmen des Taubensports für den Verzehr durch Dritte in die Nahrungsmittelkette eingeführt wird.

**Sporttaube:** Taube, die mit einem vom K.B.T.V. ausgegebenen Ring versehen ist und beim K.B.T.V. in der Liste des betreffenden Taubenzüchters eingetragen ist, sowie beringte Tauben offizieller ausländischer Taubenzüchterverbände, die sich in dem Taubenhaus belgischer Taubenzüchter befinden und in der Liste des Taubenzüchters eingetragen sein müssen.

Gemäß den Regeln des K.B.T.V. müssen ALLE Tauben des Taubenhauses mit einem von dem K.B.T.V. ausgegebenen Ring versehen sein;

**K.B.T.V.:** Königlicher Belgischer Taubenzüchterverband;

**SANITEL:** die Computerdatenbank der FASNK zur Identifizierung und Registrierung von Tieren, Betrieben, Niederlassungen und Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, sowie von Haltern und Verantwortlichen;

**LKE:** (Lokale) Kontrolleinheit der FASNK;

**Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, **Tauben**, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratiten), die für die Zucht in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, und zwar zu folgendem Zweck:

- für die Fleischerzeugung oder
- für die Erzeugung von Konsumeiern oder
- für die Aufstockung von Wildbeständen.

## 5. Konzepte

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Nahrungsmittelkette sind alle für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tauben **Fleischtauben** und fallen unter die Begriffsbestimmung „**Geflügel**“.

Folglich gelten als **Geflügelbetriebe:**

- i. ein **Taubenhaus**, von dem Merztauben, beringt oder nicht, direkt oder indirekt in die Nahrungsmittelkette eingeführt werden,
- ii. ein **Betrieb**, in dem Tauben, beringt oder nicht, speziell für die Fleischerzeugung gehalten und/oder gezüchtet werden.

### **Anbieter in der Nahrungsmittelkette**

Halter, die Tauben direkt oder indirekt in die Nahrungsmittelkette einführen, sind Anbieter innerhalb der Nahrungsmittelkette. Diese Personen müssen sich an die Anforderungen, die im Allgemeinen für Anbieter gelten, halten und die Rückverfolgbarkeit der Tauben sicherstellen.

## 6. Haltung von Tauben zwecks Einführung in die Nahrungsmittelkette

Jeder Anbieter, der Teil der Nahrungsmittelkette ist, muss sich selbst, seine Tätigkeit und den Ort dieser Tätigkeit bei der FASNK registrieren lassen. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Halter (Anbieter) von Tauben in einem Taubenhaus (Ort), der diese Tauben (seine Fleischtauben) in die Nahrungsmittelkette einführen möchte (Tätigkeit), ob er dies nun selbst vornimmt oder ob dies über eine dritte Person (Händler oder anderer Taubenhalter) geschieht.

Folglich muss er:

- i. sich bei der FASNK als Anbieter in der Nahrungsmittelkette registrieren lassen: siehe Punkt 6.1;
- ii. sein Taubenhaus als Geflügelbetrieb registrieren lassen: siehe Punkt 6.1;
- iii. die Rückverfolgbarkeit seiner Tauben sicherstellen: siehe Punkt 6.2;
- iv. die Regeln bezüglich der Verwendung von Arzneimitteln beachten: siehe Punkt 6.3;
- v. die Regeln bezüglich der Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) einhalten: siehe Punkt 6.5.

## 6.1. Registrierung als Anbieter mit einem Geflügelbetrieb

Jeder Anbieter der Nahrungsmittelkette (d.h.: Halter von Fleischtauben) muss sich sowie seine Tätigkeit (d.h.: die Haltung von Tauben, welche als Geflügel angesehen werden) und den Ort dieser Tätigkeit (die Adresse des Taubenhauses, welches als Geflügelbetrieb angesehen wird) bei der FASNK **registrieren**.

Für die Haltung dieser Tauben ist keine Genehmigung erforderlich, und der Taubenzüchter ist nicht verpflichtet, eine Vereinbarung mit einem zugelassenen Tierarzt abzuschließen (der Königliche Erlass vom 17. Juni 2013 wird dementsprechend angepasst werden).

Der Antrag auf Registrierung wird an die LKE der Provinz, in der die Tauben gehalten werden, gerichtet. Das Muster des Antragsformulars ist auf der Website der FASNK verfügbar: <https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/zulassungen/anfrage/>.

Die FASNK registriert den Taubenzüchter und seinen Betrieb in ihren Datenbanken (BOOD und SANITEL).

Diese Registrierung ist notwendig, um mit den Bestimmungen des Artikels 2 § 1ter des K.E. vom 16. Januar 2006 im Einklang zu stehen: *Anbieter dürfen nur mit Produkten von Anbietern beliefert werden, die registriert sind...*

## 6.2. Rückverfolgbarkeit von Fleischtauben

Die allgemeine Regel, gemäß derer alle Tiere identifizierbar und rückverfolgbar sein müssen, gilt auch für Fleischtauben. Der Halter muss zumindest ein Register führen, in dem er vermerkt, wo und bei wem er Tauben erworben hat und wohin und an wen er sie geliefert hat.

Bei der Schlachtung finden die Regeln, die für Geflügel gelten, auch bei Tauben Anwendung, insbesondere im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit des Fleisches, was die Herkunft der lebenden Tiere einschließt.

Im Schlachthof können demnach nur Fleischtauben angenommen werden, von denen der Anmelder und der Herkunftsbetrieb bekannt sind, und dies unabhängig von der Anzahl an Tauben, die in dem jeweiligen Schlachthof angenommen werden (siehe auch den Punkt 6.1, letzter Absatz).

Die Identifizierung von Fleischtauben erfolgt pro Gruppe (wie bei sämtlichem Geflügel). Bei Tauben aus dem Taubensport, die bereits mit einem Ring versehen sind, kann dieser Ring für die Rückverfolgbarkeit dieser Tauben in der Nahrungsmittelkette genutzt werden.

Zwischen den Dokumenten, die einer Gruppe Fleischtauben beiliegen, und dieser Taubengruppe muss eine eindeutige Verbindung bestehen. Dies ist unter anderem bei Transportdokumenten und dem INK-Dokument (siehe Punkt 6.4) der Fall.

Der Schlachthof muss alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um die unterschiedlichen angelieferten Gruppen Fleischtauben voneinander zu unterscheiden, sodass deren Rückverfolgbarkeit und die Verbindung zu den beiliegenden Dokumenten gewährleistet ist.

## 6.3. Regeln bezüglich der Verwendung von Arzneimitteln bei Tauben, die für die Nahrungsmittelkette bestimmt sind

### **6.3.1. Regeln für den Halter (Taubenzüchter)**

#### **6.3.1.1. Nicht zugelassene Arzneimittel**

Halter, die Fleischtauben in die Nahrungsmittelkette einführen, müssen sich vergewissern, dass diese Tauben nicht mit nicht zugelassenen Arzneimitteln behandelt werden und auch nie behandelt wurden. Nicht zugelassene Arzneimittel sind Arzneimittel, die nie bei der Lebensmittelerzeugung dienenden Tieren verwendet werden dürfen, da sie Wirkstoffe enthalten:

- diejenigen, für die keine Rückstandshöchstmengende (MRL) festgelegt ist = Wirkstoffe, die nicht in der europäischen Liste aufgeführt sind<sup>1</sup>,
- diejenigen, die auf der Grundlage einer europäischen Liste verboten sind<sup>2</sup>.

#### **6.3.1.2. Rückstände von zugelassenen Arzneimitteln**

Halter, die Fleischtauben in die Nahrungsmittelkette einführen, müssen sich vergewissern, dass diese Tauben nach einer Behandlung mit zugelassenen Arzneimitteln keine Arzneimittelrückstände (über der MRL) mehr aufweisen.

Um diese Rückstände zu vermeiden, müssen nach der Nutzung mindestens die Wartezeiten der einzelnen Arzneimittel eingehalten werden, bevor die behandelten Tiere geschlachtet werden.

#### **6.3.1.3. Arzneimittelregister**

Halter von Fleischtauben müssen jedes Vorhandensein und jede Nutzung von Arzneimitteln für ihre Tauben mit einem entsprechenden Dokument belegen können. Diese Dokumente (Verabreichungs- und Abgabedokument oder Verschreibung) werden von dem behandelnden oder verschreibenden Tierarzt ausgestellt und müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Diese Zusammenstellung von Dokumenten wird auch wie folgt bezeichnet:  
„TIERARZNEIMITTELREGISTER“.

#### **6.3.1.4. INFORMATIONEN von und an den TIERARZT**

Um die Einhaltung der unter diesem Punkt 6.3 genannten Bedingungen zu gewährleisten, muss der Taubenhalter seinen Tierarzt bei jeder Konsultation davon in Kenntnis setzen, dass er Tauben direkt oder indirekt in die Nahrungsmittelkette einführt.

Der Tierarzt kann so berücksichtigen, dass es sich bei diesen Tauben um der Lebensmittelerzeugung dienende Tiere handelt (somit Geflügel), und seine Herangehensweise dementsprechend anpassen (z.B.: Wahl der Arzneimittel).

Ein Tierarzt, der nicht vom Taubenhalter, der ihn hinzuzieht, darauf hingewiesen wird, muss mit der gebührenden Vorsicht vorgehen oder selbst nachfragen, ob es sich um Tauben, die der Lebensmittelerzeugung dienen, handelt oder nicht.

---

<sup>1</sup> Tabelle 1 im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

<sup>2</sup> Tabelle 2 im Anhang der Verordnung (EU) 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009.

## **6.4. Regeln für Taubenhändler, deren Tauben für die Nahrungsmittelkette bestimmt sind**

### **6.4.1. Nationaler Taubenhandel**

Der Händler (oder jede andere Mittelsperson), die Tauben zwecks Einführung in die Nahrungsmittelkette (auf)kauft, muss sich bei dem Verkäufer (Lieferanten) der Tauben erkundigen und sichergehen, dass diese Fleischtauben den Anforderungen für Tiere, die der Lebensmittelerzeugung dienen, gerecht werden und aus einem registrierten Geflügelbetrieb stammen (siehe auch die Bestimmungen unter Punkt 5).

In jedem Fall muss der Verkäufer (Lieferant) ihm Garantien geben, dass die Bedingungen des Punktes 6.3.1 erfüllt sind: keine Verwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln und keine Rückstände von zugelassenen Arzneimitteln.

Der Händler muss auch die Anforderungen bezüglich der folgenden Punkte erfüllen:

- i. die Rückverfolgbarkeit der Tiere, die er vermarktet: sowohl in Bezug auf die Herkunft (das registrierte Taubenhaus, aus dem die Tiere stammen) als auch die Bestimmung der vermarkteten Tauben;
- ii. die Informationen zur Nahrungsmittelkette (siehe Punkt 6.5).

### **6.4.2 Handel mit Tauben aus dem Ausland**

Dieselben Regeln wie die unter Punkt 6.4.1 genannten gelten für Händler, die Tauben im Ausland erwerben, um sie in Belgien zu halten und (zu) schlachten (zu lassen). Da die Tauben als Geflügel angesehen werden, muss ihnen eine Gesundheitsbescheinigung (entweder als Zucht- oder Nutzgeflügel oder als Schlachtgeflügel) für ihr Eintreffen in Belgien beiliegen. Die Regeln für den innergemeinschaftlichen Handel sind im Königlichen Erlass vom 17. Juni 2013 festgelegt (siehe Punkt 3.1 Gesetzgebung und Punkt 3.2.1).

## **6.5 Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK)**

Halter, die Fleischtauben in die Nahrungsmittelkette einführen, müssen dem Schlachthof oder der Mittelsperson die Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) für jede Gruppe zu schlachtende Tauben zur Verfügung stellen. Dies erfolgt anhand des INK-Standardformulars für Geflügel. Dieses INK-Formular muss 24 Stunden vor Ankunft der Tiere beim Schlachthof eingehen.

Alle Informationen bezüglich der Verpflichtung im Zusammenhang mit den INK finden Sie auf der Website der FASNK unter dem folgenden Link:

<https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tiere/ink/geflugel/>

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) an den Schlachthof gilt nicht im Falle einer im Schlachthof erfolgenden Schlachtung für den privaten Bedarf des Haushalts des Taubenhalters (siehe Punkt 7.2). Sofern dieser Schlachthof eine Vereinbarung mit der FASNK zur Durchführung solcher privaten Schlachtungen für den persönlichen Bedarf eines Haushalts unterzeichnet hat, dürfen diese Schlachtungen außerhalb des Rahmens seiner Zulassung und ohne Untersuchung vorgenommen werden.

### **Schlachtung über eine Mittelsperson (z.B.: Händler)**

Für den Fall, dass ein Halter seine Fleischtauben über eine Mittelsperson (z.B.: Händler) in die Nahrungsmittelkette einführt, füllt der Halter das INK-Formular aus und trägt in dem Feld „Bemerkungen“ des Formulars Folgendes ein: die Anzahl der an die Mittelsperson abgegebenen Tiere und die Kontaktdaten dieser Mittelsperson.

Die Mittelsperson (neuer Halter) vervollständigt das INK-Formular, wenn Änderungen oder Ergänzungen in Bezug auf die bereits in dem ursprünglichen INK-Formular angegebenen Informationen vorzunehmen sind. Die Mittelsperson muss nachweisen können, dass sie den vorherigen Halter nach allen erforderlichen Informationen bezüglich der medikamentösen Behandlungen der Tiere gefragt und diese Informationen erhalten hat (siehe Punkt 6.3).

## **7. Schlachtung von Tauben im Schlachthof**

### **7.1. Allgemeine Bestimmungen**

Der Schlachthofbetreiber muss sicherstellen, dass er alle erforderlichen Informationen erhält, anhand derer er die Schlachtauglichkeit der Tauben überprüfen kann. Er muss vor allem die medikamentösen Behandlungen überprüfen.

Für den Schlachtkörper und das Fleisch gelten dieselben Regeln wie für das andere Geflügel.

### **7.2. Private Schlachtung im Schlachthof**

Taubenzüchter haben die Möglichkeit, ihre eigenen Sporttauben im Schlachthof im Rahmen einer privaten Schlachtung schlachten zu lassen. In diesem Fall darf das Fleisch einzig und allein für den Bedarf der Familie des Taubenzüchters bestimmt sein. Dieses Fleisch darf nicht vermarktet werden. In diesem speziellen Fall finden die anderen Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens keine Anwendung.

Der Taubenzüchter stellt selbstverständlich sicher, dass die Tauben, die für den Bedarf der Familie bestimmt sind, auch nicht mit nicht zugelassenen Arzneimitteln behandelt wurden.

Schlachthöfe, die „private Schlachtungen“ außerhalb des Rahmens ihrer Zulassung und ohne Untersuchung durchführen, müssen über eine Genehmigung der FASNK verfügen.

Im Falle einer privaten Schlachtung muss der Schlachthof eine „Erklärung für eine private Schlachtung“ erstellen.

Diese privaten Schlachtungen müssen auch in BELTRACE registriert werden.

## **8. Anhänge**

Schema - Entscheidungsbaum

## **9. Übersicht der Überarbeitungen**

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion